

Zeitschrift: Der Schweizer Familienforscher = Le généalogiste suisse
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung
Band: 32 (1965)
Heft: 3-5

Artikel: Kaffeetrinken und Genealogie
Autor: Schulthess, Konrad
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-697982>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kaffeetrinken und Genealogie

In der deutschen Zeitschrift «Genealogie», 12.Jg. 1963, Seite 477, wird berichtet, wie 1775 die Hessische Regierung zu Kassel einer Frau auf Ersuchen ihres Gatten gestattet habe, während ihrer Schwangerschaft bis zur Geburt des Kindes, jedoch nicht länger, Kaffee zu trinken. Mit Genealogie hat dies zwar wenig zu tun, wohl aber, wenn in Gustav Stricklers «Geschichte der Familie Hürlimann», 2. Aufl. Zürich 1919 Seite 67 zu lesen ist: «Margrithli Hürlimann, brut Kaffe, 14 Jahr alt». Daß 1634 im Zürcher Oberland ein Bauernkind sich mit Kaffeebrauen abgegeben und der Pfarrer im Verzeichnis seiner Pfarrkinder dies besonders hervorgehoben und dem Antistitium in Zürich gemeldet haben sollte, erschien mir merkwürdig. Tatsächlich lautet im Bevölkerungsverzeichnis von Bubiikon 1634 (Staatsarchiv Zürich E. II. 211 Seite 266) die Stelle wörtlich: «Brud. tochte» = Bruderstochter, welches Wort im BV 1640 auch ganz klar und deutlich ausgeschrieben wurde. Das Mädchen war also die Nichte des Debis Hürlimann, Landwirt im Hof am Lützelsee, von welcher der Pfarrer bemerkt: «kan den kleinen Catechismus». Hätte der Verfasser das BV 1640 durchgesehen, so hätte sich der Lesefehler ohne weiteres korrigiert. Daher ist es ratsam, nicht etwa einzelne BV zu «überspringen», weil sie, wie man glaubt, «doch nichts anderes als das bereits Bekannte enthalten».

Dr. Konrad Schultheß.

Der neue Bibliothekskatalog

Seit Ende Januar steht unseren Mitgliedern ein schon lange gewünschtes und immer wieder angekündigtes Hilfsmittel für ihre Forschungen zur Verfügung. Es handelt sich um den Katalog unserer Bibliothek, Format A 5, mit 230 Seiten im Offsetdruck. Insgesamt sind 1905 Titel von einzelnen Werken, Zeitschriften, Jahrbüchern usw. verzeichnet.

Wer die Bibliothek der Gesellschaft benützen will, möge beachten, daß ihre Bestände bei der Schweizerischen Landesbibliothek in Bern (Postleitziffer 3000) deponiert sind und für die Ausleihe deren Benutzungsordnung maßgebend ist. Es ist vorteilhaft, wenn der Besteller vermerkt, daß er Mitglied der Schweizerischen Gesellschaft für Familienforschung ist. Wer ein bestimmtes Werk wünscht, hat bei der Bestellung außer dem genauen Namen des Verfassers, sofern ein solcher genannt ist, Titel und Signatur anzugeben. Beispiel: Johannes Krause, Taschenbuch für Familiengeschichtsforschung, GF 164 (siehe Seite 9, Titel Nr. 21 des Kataloges). Bei der Bestellung einer Zeitschrift oder eines Jahrbuches — die Periodica sind auf den Seiten 199—221 aufgeführt — ist außer dem Titel auch der Jahrgang oder Band anzugeben. Die Ausleihefrist beträgt einen Monat. Ist sie abgelaufen, hat der Benützer das Werk ohne weiteres zurückzugeben. Ein Gesuch um allfällige Verlängerung der Ausleihefrist ist vor Ablauf einzureichen. Für die Benützung der Bibliothek sind keine Gebühren zu entrichten; die Rücksendung an die Landesbibliothek ist portofrei. Der Bibliothekar bittet alle Mitglieder, die ausgeliehenen Werke schonend zu behandeln.